

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Steiner, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1668 –**

### **Einfuhr von Asbestfasern und asbesthaltigen Produkten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

1993 wurde in Deutschland die Herstellung und Verwendung von Asbest endgültig untersagt. Seit dem 1. Januar 2005 gilt ein europaweites Asbestverbot, das auch den Wiedereinbau (z. B. von Asbestwellplatten) oder das Verschlecken von asbesthaltigen Gegenständen einschließt. Aktuelle journalistische Recherchen (vgl. NDR 45 Minuten – Die Asbestfalle vom 16. März 2010) zeigen, dass trotz der existierenden Verbote zum Import von Asbest und asbesthaltigen Produkten, diese nach Deutschland eingeführt werden und auf dem Markt verfügbar sind. Als Beispiel wird u. a. die Niederlassung der Firma Dow Chemical in Stade genannt, die kanadisches Weißasbest unter dem Namen Chrysotil, importiert. Zudem werden mehrere Beispiele von asbesthaltigen Produkten, die zur Zeit der Recherche im deutschen Handel frei verfügbar waren, genannt.

1. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ist es der Firma Dow Chemical möglich, Asbest trotz bestehender Verbote zur Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringung von Asbestfaser nach Deutschland einzuführen?
2. Mit welcher Begründung wurde der Firma Dow Chemical eine Ausnahmegenehmigung zur Einfuhr von Asbest durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erteilt?
3. Gab es Hinweise, dass bei einer Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung mit einem Abbau von Kapazitäten und damit Arbeitsplätzen im Werk Stade zu rechnen ist?
4. Für welche Asbestfasern, nach CAS (Chemical Abstracts Service), gilt diese Genehmigung?
5. Welche Mengen dürfen nach diesen Genehmigungen eingeführt werden?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. Mai 2010 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

6. Wann, mit welchen Teilnehmern und welchen inhaltlichen Schwerpunkten fanden Gespräche zwischen dem BMU und der Firma Dow Chemical bezüglich der Ausnahmegenehmigung statt?
7. Mit welchen Auflagen ist die Ausnahmegenehmigung für die Firma Dow Chemical verbunden?

Die Fragen 1 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

In der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung / EU-Chemikalienverordnung) enthält der Anhang XVII „Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse“. Dort finden sich unter dem Eintrag Nr. 6 die EU-weit geltenden Beschränkungsmaßnahmen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern und asbesthaltigen Erzeugnissen.

Danach ist es verboten, Asbestfasern herzustellen, in Verkehr zu bringen oder zu verwenden. Weiterhin ist es verboten, Erzeugnisse herzustellen, in Verkehr zu bringen oder zu verwenden, denen Asbestfasern zugesetzt wurden. Unter dieses Verbot fallen auch Thermoskannen mit asbesthaltigen Abstandshaltern oder Dichtungsringe.

Als Ausnahme können die Mitgliedstaaten den Einsatz nur von Chrysotil-Asbest ausschließlich in Diaphragmen für bestehende Elektrolyse-Anlagen bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer oder bis zur Verfügbarkeit geeigneter asbestfreier Substitute zulassen. Diese Ausnahme fand sich auch schon in der früher geltenden Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft). Nach detaillierter Prüfung dieser Ausnahme im Jahr 2007 kam die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass trotz intensiver Bemühungen seitens der Anlagenbetreiber keine geeigneten Substitute gefunden wurden und durch die Verwendung des Chrysotilasbests in Elektrolyse-Anlagen keine Risiken für die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt bestehen. Deutschland hat von der Ausnahmemöglichkeit durch die Regelungen in Abschnitt 2 Spalte 3 Absatz 4 des Anhangs der Chemikalien-Verbotsverordnung und in § 22 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung Gebrauch gemacht.

Daher bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung zur Einfuhr des Chrysotils (CAS-Nr. 12001 – 29 – 5) für bestehende Elektrolyse-Anlagen, wie zum Beispiel bei der Firma Dow Chemicals in Stade. Da es keiner Ausnahmegenehmigung bedarf, erübrigen sich entsprechend auch eine Begründung, Hinweise auf Folgen bei Nichterteilung, eine Mengengrenze, Gespräche und Auflagen.

Im Zuge des Übergangs der in der o. g. Richtlinie enthaltenen Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte gefährliche Stoffe in die unmittelbar geltende Chemikalienverordnung REACH Mitte 2009 erfolgte eine Verschärfung dieser Ausnahme, die von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt wurde. Demnach müssen alle Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, der EU-Kommission bis zum 1. Juni 2011 detaillierte Informationen liefern (z. B. Maßnahmen zur Entwicklung asbestfreier Substitute und Datum, an dem die Ausnahmeregelung auslaufen soll). Nach Eingang der Berichte lässt die Kommission durch die Europäische Chemikalienagentur ein Dossier gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung zum Zweck des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung Chrysotil enthaltender Diaphragmen erstellen.

8. Unterliegen die Transportcontainer, in denen Chrysotil nach Deutschland verschifft wird, einer speziellen Behandlung oder nach Entleerung einer Reinigung und Asbestfasermessung?

Chrysotil ist unter der Bezeichnung UN 2590 ASBEST, WEISS als gefährliches Gut in den internationalen, europäischen und nationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gelistet; für die Beförderung sind die Vorschriften u. a. für die eingesetzten Verpackungen, Großpackmittel oder Tanks einschließlich deren Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung zu beachten. Eine Beförderung in loser Schüttung (d. h. ohne Verpackung) in Containern ist nicht zulässig. Eine Reinigung oder gegebenenfalls Desinfektion der Fahrzeuge und Container ist vorgeschrieben, wenn die Stoffe frei geworden sind. Diese Maßnahmen sind unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

9. Wie viel Asbest, beispielsweise unter dem Namen Chrysotil, wurde nach Deutschland 2009 importiert, wer sind die Empfänger, und woher stammen diese Importe (bitte Auflistung mit Mengenangabe)?

In 2009 wurden 38 Tonnen Asbest aus Kanada nach Deutschland importiert. Es handelt sich dabei ausschließlich um Chrysotil-Asbest. Die Empfänger sind das Handelsunternehmen Tropag Oscar H. Ritter Nachf. GmbH, Hamburg, mit 36 Tonnen sowie die Firma Hegeler & Söhne GmbH & Co. KG, Bremen, mit 2 Tonnen.

10. Hat die Bundesregierung die Anfragen der recherchierenden Journalistin (Inge Altmeier) bezüglich der Einfuhr und Inverkehrbringung von Asbest oder asbesthaltigen Produkten in Deutschland bisher nicht beantwortet?
11. Wann wird die Bundesregierung die entsprechenden Anfragen beantworten?
12. Aus welchen Gründen hat das Bundesumweltministerium ein geplantes Interview mit der recherchierenden Journalistin bezüglich der Ausnahmegenehmigung für Dow Chemical abgesagt?

Die Fragen 10 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Beim Pressereferat des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gehen eine Vielzahl von Presseanfragen und Interviewwünschen ein. Es wird gewissenhaft nach sachlichen Kriterien und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pressefreiheit für den demokratischen Rechtsstaat überprüft, welcher Anfrage in welchem Umfang entsprochen werden kann. Wegen der großen Vielzahl der eingehenden Anfragen ist es nicht möglich, jede Anfrage im gleichen Umfang zu beantworten.

13. Welche Position hat die Bundesregierung bei den bisherigen Verhandlungen zur Aufnahme von Chrysotil-Asbest in das Rotterdamer Übereinkommen Chemikaliensicherheit im internationalen Handel mit Gefahrstoffen eingenommen, und der Widerstand welcher Vertragsparteien hat die Aufnahme von Chrysotil-Asbest verhindert?

Die Bundesregierung unterstützt die Ziele des Rotterdamer Übereinkommens und setzt sich mit großem Nachdruck dafür ein, dass Chrysotil-Asbest in das Rotterdamer Übereinkommen aufgenommen wird. Die Aufnahme von Chrysotil-Asbest ist bislang wiederholt am Widerstand weniger Vertragsparteien

gescheitert. Abgelehnt wurde die Aufnahme von Chrysotil-Asbest bisher von Kanada, Indien, Kirgistan, Kasachstan, Vietnam, Ukraine, Pakistan und Philippinen.

14. Welche Position nimmt die Bundesregierung bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz des Rotterdamer Übereinkommens im Juni 2011 ein?

Die Aufnahme von Chrysotil soll in der nächsten Vertragsstaatenkonferenz im Juni 2011 erneut zur Entscheidung vorgelegt werden. Deutsches und EU-Ziel ist es, bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz eine Aufnahme von Chrysotil-Asbest in das Rotterdamer Übereinkommen zu erwirken. Denn ein im Übereinkommen gelisteter Stoff darf weltweit nur dann exportiert werden, wenn der importierende Staat über dessen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in Kenntnis gesetzt wurde und seine Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat. Alle EU-Mitgliedstaaten wenden gemäß der EG-Verordnung Nr. 689/2008 bereits dieses Verfahren auf Chrysotil-Asbest an.

Neben Projekten zum Kompetenzaufbau zu gefährlichen Stoffen in Entwicklungs- und Schwellenländern beteiligt sich Deutschland gemeinsam mit der EU an Workshops, Konferenzen und multilateralen Gesprächen zu Asbest in Ländern, die bisher eine Aufnahme von Asbest in das Übereinkommen verhindert haben.

15. Sollte die Bundesregierung ein weltweites Handelsverbot unterstützen, und wie vereinbart sich diese Position mit der Einfuhrgenehmigung für Dow Chemical?

Das Rotterdamer Übereinkommen beinhaltet kein Handelsverbot für die gelisteten Stoffe. Gemäß dem Rotterdamer Übereinkommen zum internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien muss das Verfahren der vorherigen Zustimmung angewandt werden. Ziel ist also, über die Gefahren der gelisteten Stoffe zu informieren, so dass die Importländer eine informierte Entscheidung treffen können. Die Einfuhr von Chrysotil-Asbest aus Kanada nach Deutschland erfolgte freiwillig ordnungsgemäß entsprechend dem genannten Verfahren.

16. Wie viele Todesfälle in Folge einer asbestverursachten Berufskrankheit wurden in den letzten 15 Jahren in Deutschland gemeldet?

Angaben zur Zahl der durch asbestverursachte Berufskrankheiten verstorbenen gewerblichen Arbeitnehmer werden in den jährlich erscheinenden Geschäfts- und Rechenschaftsberichten der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) dokumentiert. Es liegen die Zahlen bis zum Jahr 2008 vor. Unter Berücksichtigung einer Korrektur der statistischen Daten im Jahr 2006 ist für die Jahre 1994 bis 2008 in der Summe folgende Zahl an Todesfällen festzustellen: 19 726.

17. Welche zuständigen Behörden der Bundesländer überwachen die Inverkehrbringung von asbesthaltigen Produkten auf den deutschen Markt, und wie erfolgt die koordinierte Abstimmung zwischen diesen Behörden und dem BMU?

Die Überwachung und der Vollzug der chemikalienrechtlichen Verbotsregelungen obliegen den Bundesländern. Ebenso legen die Bundesländer jeweils die zuständige/n Behörde/n fest.

Über die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der Bundesregierung und den Ländern. Erst kürzlich erfolgte die Abstimmung eines einheitlichen Vorgehens der Länder bei Internet-Gebrauchangeboten, die aufgrund der angegebenen Daten vermutlich asbesthaltige Produkte umfassen.

18. Wurden neben den bekannten Funden durch das Gewerbeaufsichtsamt in Bayern durch weitere Landesbehörden asbesthaltige Produkte entdeckt?

Der Bundesregierung sind keine Einzelheiten aus dem Ländervollzug zu asbesthaltigen Produkten bekannt. Eine Eintragung als Schnellmeldung in das EU-weite RAPEX-System erfolgt nicht, da bei bestimmungsgemäßem Gebrauch von keiner relevanten akuten Gefährdung der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgegangen wird.

19. Lässt sich die Inverkehrbringung von asbesthaltigen Produkten in Deutschland aus Sicht der Bundesregierung mit Vollzugsdefiziten im Chemikalienrecht erklären?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf eine signifikante Zahl an Verstößen gegen das Verbot des Inverkehrbringens bezüglich asbesthaltiger Produkte vor.

20. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um zukünftig die Inverkehrbringung von asbesthaltigen Produkten zu verhindern und bestehende Vollzugsdefizite im Chemikalienrecht abzubauen?

Die Bundesregierung sieht keinen aktuellen besonderen Handlungsbedarf bezüglich asbesthaltiger Produkte. Auf die Ausgestaltung der Überwachung chemikalienrechtlicher Verbotsregelungen durch die Bundesländer hat die Bundesregierung keinen Einfluss.

21. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Bevölkerung über aktuelle Gesundheitsgefahren durch asbesthaltige Produkte auf dem deutschen Markt aufzuklären und sie vor diesen zu schützen?

Nach übereinstimmender Auffassung der Bundesländer sind asbesthaltige Gebrauchtsprodukte im Internethandel zu vermuten. Daher wurde erst kürzlich ein einheitliches Vorgehen der zuständigen Behörden bei diesbezüglichen Verstößen innerhalb der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) abgestimmt.

Zu den internationalen Bemühungen wird auf die Antwort zu den Fragen 13 bis 15 verwiesen.





